



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 89/2024/2025 3. LIGA

20.01.2025 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 20.01.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 119.100,- Euro belegt.
2. Dem Verein SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 39.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



## **I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

SG Dynamo Dresden e. V.

15.01.2025

### **Per E-Mail**

### **Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der SG Dynamo Dresden und dem SV Darmstadt 98 am 30.10.2024 in Dresden**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 119.100,- Euro belegt.
2. Dem Verein SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 39.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Schiedsrichters Tobias Stieler und des Matchdelegierten des DFB, die Inaugenscheinnahme von Videomaterial sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins SG Dynamo Dresden.

### **Ergänzende Begründung:**

Vor Spielbeginn wurden im Dresdener Fanblock mindestens 30 Bengalische Fackeln gezündet. Zudem wurden aus zwei Feuerwerksbatterien heraus zahlreiche pyrotechnische Gegenstände abgeschossen. Im Verlauf der ersten Halbzeit wurden im Dresdener Fanblock sodann 50 weitere Bengalische Fackeln und 30 Blinker gezündet. In der 75. Spielminute wurden am Rand des Dresdener Fanblock insgesamt mindestens 100 Bengalische Fackeln gezündet. Aufgrund der Rauchentwicklung musste das Spiel zwei Mal für insgesamt fünf Minuten unterbrochen werden. Im weiteren Spielverlauf wurden im Dresdener Fanblock bis zum Spielende nochmals insgesamt 40 Bengalische Fackeln sowie zehn Blinker gezündet (Fall 1).



In der 90. Spielminute (Nachspielzeit) wurde aus dem Dresdener Zuschauerbereich zunächst ein Feuerzeug in Richtung des Schiedsrichterassistenten 2 sowie später zudem ein Becher in Richtung des 4. Offiziellen geworfen. Es wurde niemand getroffen (Fall 2).

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Werfen von Gegenständen. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in den Fällen 1 und 2 bezüglich der Bengalischen Fackeln, Blinker und Rauchkörper sowie dem Werfen von Gegenständen an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro und für das Werfen von Gegenständen bei Vereinen der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Gelstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 50 % bei einer Spielunterbrechung zwischen vier und fünf Minuten vorgesehen (Vorfälle in der 75. Spielminute). Das Abfeuern von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien stellt jedoch keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Menge an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss – entsprechend der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in anderen vergleichbaren Fällen bei Vereinen der 3. Liga – insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie, mithin hier 10.000,- Euro. Demnach ergeben sich im summarischen Verfahren Geldstrafen in Höhe von 118.500,- Euro (Fall 1) bzw. 600,- Euro (Fall 2). Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 119.100,- Euro.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 22.01.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –